



**Satzung  
der Stadt Furtwangen über die  
Erhebung von Marktgebühren  
vom 06. November 1990,  
zuletzt geändert am 26.06.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert am 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. d. F. vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat am 06.11.1990 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen und zuletzt am 26.06.2001 (Euro-Anpassungssatzung) geändert und ergänzt:

§ 1

Gebühren für den Mai-, Sommer- und Barbaramarkt  
(Jahrmärkte)

- (1) Für die Zulassung zu den Jahrmärkten der Stadt Furtwangen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Standgeld
    - für einen Verkaufsstand oder einen Verkaufswagen  
je laufenden Frontmeter, pro Markt 3,50 EUR
  - b) Platzgeld
    - für offene Warenauslagen  
je Quadratmeter, pro Markt 3,00 EUR
- (2) Angefangene Meter werden voll berechnet.
- (3) Schulklassen und einheimische soziale Einrichtungen, die zu den Jahrmärkten zugelassen werden, sind von der Gebühr (§ 1 Abs. 1) befreit.

§ 2

Gebühren für den Wochenmarkt

- (1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten der Stadt Furtwangen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Standgeld
    - für einen Verkaufsstand oder einen Verkaufswagen  
je laufenden Frontmeter, pro Markt 2,80 EUR

b) Platzgeld

für offene Warenauslagen  
je Quadratmeter, pro Markt

2,30 EUR.

- (2) Angefangene Meter werden voll berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Marktbeschicker oder deren Beauftragte.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung oder Teilnahme an einem Markt. Die Gebühren werden mit Beginn des Marktes zur Zahlung fällig.

§ 5

Einzug der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren werden durch das städtische Marktpersonal auf den Verkaufsplätzen eingezogen. Regelmäßige Marktbeschicker des Wochenmarktes können die Gebühr für eine Wochenmarktsaison im voraus entrichten.
- (2) Als Nachweis für die entrichteten Marktgebühren erhalten die Verkäufer vom Marktpersonal eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes vom Platzinhaber aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktpersonal vorzulegen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Der Gemeinderat

Adolf Herb  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am 15.11.1990 öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung vom 03.11.1992 wurde am 10.12.1992 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 16.12.1992 angezeigt.

Die Änderungssatzung vom 26.06.2001 (Euro-Anpassungssatzung) wurde am 04.07.2001 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 13.07.2001 angezeigt.